



Satzung des Vereins sredna_herzjesu e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Name des Vereins lautet „sredna_herzjesu“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Rechtsformzusatz „e.V.“ im Namen.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. (3) Der Verein hat seinen Sitz in Trier.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Religion und der Kultur.

(2) Der Verein unterstützt das Leben einer inklusiven christlichen Gemeinde in der Herz-Jesu-Kirche in Trier. Er ermöglicht die barrierefreie Beteiligung von allen Interessierten am kirchlichen, kulturellen und sozialen Leben in und um die Herz-Jesu-Kirche Trier. Er fördert den Nachbarschaftsgedanken im Barbaraviertel.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person oder eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(2) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

(3) Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Über die Höhe und Fälligkeit des Beitrags beschließt die Mitgliederversammlung.

(4) Im Aufnahmeantrag entscheidet sich das zukünftige Mitglied für eine aktive oder eine fördernde Mitgliedschaft. Das aktive Mitglied nimmt alle Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft wahr. Dazu gehört neben der aktiven Mitarbeit zur Umsetzung der Vereinsziele das Recht, ein Vorstandsamt zu übernehmen und die Pflicht, nach Möglichkeit an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Das fördernde Mitglied entrichtet ausschließlich den entsprechenden Förderjahresbeitrag.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss spätestens am 30.9. des Jahres beim Vorstand eingehen.

(3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund, insbesondere vereinsschädigendes Verhalten, vorliegt.

§ 5 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- das Leitungsteam
- der Vorstand

Bei Bedarf kann der Vorstand weitere Organe des Vereins einrichten.

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem/der ersten Vorsitzenden
- dem/der zweiten Vorsitzenden
- der/dem Kassenvührer*in

Der/die Koordinator/in des Leitungsteams nimmt an den Sitzungen des Vorstands beratend teil.

Ein/e Vertreter/in der Eigentümerin der Herz-Jesu-Kirche Trier kann auf Wunsch beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

(2) Der Verein wird gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den/die ersten Vorsitzenden oder den/die zweiten Vorsitzenden jeweils allein.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen.

(4) Der Vorstand ist verantwortlich für:

1. die Führung der laufenden Geschäfte;
2. die Umsetzung der Vorschläge des Leitungsteams;
3. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. die Verwaltung des Vereinsvermögens;
5. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr;
6. die Buchführung;
7. die Erstellung des Jahresberichts;
8. die Vorbereitung und
9. die Einberufung der Mitgliederversammlung.

(5) Vorstandssitzungen werden von dem/der ersten Vorsitzenden per E-Mail, schriftlich oder telefonisch einberufen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Stimmvollmachten sind zulässig. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.

(6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der u.a. die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt und die Zusammenarbeit mit dem Leitungsteam geregelt werden.

(7) Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Vergütung des Vorstands, Aufwandsersatz

(1) Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können bei Bedarf eine angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Zeit – oder Arbeitsaufwand erhalten. Über die Gewährung und Höhe der Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung. Für den Abschluss von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand gemäß § 26 BGB (§ 6 Abs. 2 der Satzung) zuständig.

(2) Aufwendungen für den Verein werden gemäß § 670 BGB gegen Vorlage von Belegen ersetzt.

§ 8 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer*innen, die nicht Vorstandsmitglieder sind, für die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer*innen erstatten Bericht in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

§ 9 Das Leitungsteam

- (1) Das Leitungsteam verantwortet die inhaltliche Umsetzung der Vereinsziele.
- (2) Interessierte Personen können sich für die Mitarbeit bewerben, von Mitgliedern vorgeschlagen oder vom Vorstand angefragt werden.
- (3) Die Mitglieder des Leitungsteams werden für 2 Jahre vom Vorstand berufen. Die Mitglieder des Vorstands können auch Mitglieder im Leitungsteam sein. Die Amtszeit beginnt jeweils nach der Sommerpause. Sollte der Vorstand mit Leitungsteam personell nicht vertreten sein, berichtet das Leitungsteam in regelmäßigen Abständen dem Vorstand über seine Aktivitäten.
- (4) Das Leitungsteam kann weitere beratende Mitglieder berufen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen.
- (5) Der Kirchenrektor der Herz-Jesu-Kirche Trier oder seine Vertretung hat das Recht, im Leitungsteam mitzuarbeiten.
- (6) Das Leitungsteam bestimmt aus seinen Reihen ein/e Koordinator/in. Er/sie plant die Arbeitssitzungen, lädt dazu ein und berichtet dem Vorstand.
- (7) Das Leitungsteam berichtet über seine Arbeit bei der Mitgliederversammlung und nimmt Anregungen entgegen.

§ 10 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich abgehalten. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in Textform einberufen unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. In der Einladung sind die Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen anzugeben. Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
 2. die Wahl der Kassenprüfer*innen;
 3. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
 4. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands;
 5. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
 6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (3) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern Gesetz und Satzung das nicht anders regeln. Stimmvollmachten sind nicht zulässig. Auf Antrag beschließt die Mitgliederversammlung, ob geheim abgestimmt wird. Bei Wahlen ist der Kandidat/die Kandidatin gewählt, der/die die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidat*innen mit den meisten Stimmen statt.
- (4) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen.

(5) Die Versammlung wird von dem/der Ersten Vorsitzenden geleitet. Bei dessen/deren Abwesenheit wählt die Versammlung den/die Versammlungsleiter*in. Der/die Versammlungsleiter*in bestimmt den/die Protokollführer*in.

§ 11 Protokollierung von Beschlüssen

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll ist von dem/der Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich erscheint oder wenn die Einberufung von mindestens 20 % der aktiven Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt wird.

(2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten aktiven Mitglieder des Vereins anwesend ist. Ist die außerordentliche Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann mit gleicher Tagesordnung eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der dann anwesenden aktiven Mitglieder beschlussfähig ist. Ansonsten gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Regelungen in §§ 10 und 11 der Satzung entsprechend.

§ 13 Satzungsänderungen durch Vorstand

Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die von einem Gericht oder einer Behörde verlangt werden, beschließen.

§ 14 Auflösung des Vereins, Mittelverwendung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Pfarrei Trier, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde beschlossen in der Gründungsversammlung am 8. November 2019 in Trier.

Unterschriften der sieben Gründungsmitglieder

Heiko Paluch, Ralf Schmitz, Alexander Stehle, Jutta Thommes, Petra Weiland, Brunhilde Werner, Matthias Werner